



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2025

Nr. 31

Rostock, 10.06.2025

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften der Universität Rostock vom 3. Juni 2025

**Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften
der Universität Rostock**

vom 3. Juni 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 30. Januar 2025 geändert wurde, und § 9 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften vom 12. Mai 2025 hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät die folgende Neufassung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zielstellung
- § 3 Durchführung des Praktikums
- § 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 5 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des Praktikums „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ nach § 9 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften sowie die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs in den Praxismodulen „Agrarwissenschaften I“ und „Agrarwissenschaften II“ gemäß § 9 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften durchführbaren praktischen Studienzeiten.

§ 2

Zielstellung

Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ zum Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften dient der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden durch praktische Erfahrungen. Die Studierenden erwerben Erfahrungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten aus der Landbewirtschaftung und den damit in Verbindung stehenden Arbeitsfeldern im Agrarraum. Sie erhalten dabei Einblicke in Techniken und Technologien auf den Gebieten des Pflanzenbaus, der Tierhaltung und der Bioenergie sowie im Umweltbereich und lernen wirtschaftliche Zusammenhänge sowie soziale und berufsständische Probleme des Agrarsektors kennen. In den beiden Praxismodulen erhalten die Studierenden Einblicke in künftige Tätigkeitsfelder auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften. Es dient der Berufsorientierung und umfasst die Bearbeitung gängiger agrarwissenschaftlicher Tätigkeiten unter Betreuung. Durch die Bearbeitung eines Projektthemas an der Praktikumsstelle sollen Studierende die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den beruflichen Alltag übertragen lernen.

§ 3

Durchführung von Praktika

(1) Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ hat einen Umfang von mindestens zwölf Wochen. Es kann zusammenhängend oder in getrennten Zeitabschnitten durchgeführt werden. Dabei soll ein Abschnitt eine Dauer von mindestens zwei Wochen haben. Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ kann vollständig oder teilweise vor oder auch während des Studiums absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen dieses Praktikums bereits vor dem Studium abzuleisten, da dadurch das Erkennen von Zusammenhängen im Studium unterstützt wird. Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ kann teilweise oder komplett auch im Ausland abgeleistet werden.

(2) Es wird empfohlen, mindestens vier Wochen der gesamten Dauer des Praktikums „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ in landwirtschaftlichen Betrieben auszuführen. Einrichtungen des vor- und nachgelagerten Bereichs sowie Praktika in Einrichtungen aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes kommen ebenfalls in Betracht, sofern der Bezug zu den inhaltlichen Zielen des Studiums klar erkennbar ist. Bei Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Ausführung von praktischen Tätigkeiten, z.B. in landwirtschaftlichen Betrieben, nicht erlauben, kann hiervon abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist beim Prüfungsamt mit entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen einzureichen.

(3) Die Praktika sind, abgesehen von Absatz 5 Nr. 4, in der Regel an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikumsvertrages verantwortlich. Zur Unterstützung hat die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät hierzu eine Praktikumsbörse eingerichtet. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt eines Praktikums durch Anfrage bei der Fachstudienberatung über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen.

(4) Der Nachweis des Praktikums „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(5) Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ kann folgende Tätigkeiten beinhalten:

1. Allgemeine landwirtschaftliche und gärtnerische Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben mit Schwerpunkten in der Tierhaltung, Tierzucht und/oder Nutzpflanzenproduktion.
2. Landwirtschaftliche Tätigkeiten auf landtechnischen Lohnbetrieben sowie tierpflegerische Tätigkeiten in tiermedizinischen Einrichtungen.
3. Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der Bereitstellung von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln und Landtechnik sowie der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte stehen.
4. Labortechnische, administrative und beratende Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Prüf- und Forschungseinrichtungen, Verbänden, Behörden sowie in der landwirtschaftlichen Beratung.
5. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft an Professuren der Agrarwissenschaften an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät können bei entsprechender Eignung der Tätigkeiten ebenfalls anerkannt werden.

(6) Im Rahmen des Wahlpflichtstudiums im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften werden zwei praktische Studienzeiten (Praxismodule Agrarwissenschaften 1 und 2) angeboten. Es darf nur eines dieser Praxismodule absolviert werden. Im Rahmen der Praxismodule sollen an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock unter angemessener Betreuung berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, erlernt werden. Als Praktikumsstellen kommen landwirtschaftliche Betriebe, Einrichtungen im vor- und nachgelagerten Bereich, Behörden oder Ämter sowie Forschungs- und Untersuchungseinrichtungen in Betracht. Das Praxismodul Agrarwissenschaft 1 hat einen Umfang von mindestens vier Wochen und das Praxismodul Agrarwissenschaft 2 einen Umfang von mindestens acht Wochen. Das Praxismodul Agrarwissenschaften 2 kann in Absprache mit der Praktikumsstelle und auf schriftlichen Antrag auf Beschluss des Prüfungsausschusses in zwei gleich lange Zeitabschnitte untergliedert werden. Es wird jedoch empfohlen, das Praktikum in einem zusammenhängenden Zeitraum und in einer Praktikumsstelle abzuleisten. Beide Praxismodule haben die Bearbeitung eines Projektthemas zum Inhalt, das vor Beginn des Praktikums mit der Fachbetreuung sowie der Praktikumsstelle abgestimmt und der/dem Modulverantwortlichen mitgeteilt wird; die Fachbetreuung wird von einer thematisch den Praktikumsinhalten nahestehenden Professur der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät übernommen. Ausnahmsweise können im Praxismodul Agrarwissenschaften 2 auch zwei Projektthemen bearbeitet werden. Die Praxismodule sollen in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden und können auch im Ausland absolviert werden. Weitere Bestimmungen zu den Praxismodulen Agrarwissenschaften 1 und 2 folgen aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und der Modulbeschreibung.

(7) Über die Eignung der Praktikumsstelle für das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ oder für die Praxismodule entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt einzureichen. Bei den Praxismodulen sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und die Fachbetreuung anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praxismodul rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

(8) Das jeweilige Praktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ im Studienbüro anzumelden und eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Bei den Praxismodulen Agrarwissenschaften 1 und 2 hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.

(9) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ ist durch Vorlage einer unbenoteten und unterzeichneten Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums im Original beim Prüfungsamt nachzuweisen. Für die Unterlagen des Prüfungsamts sind die Nachweise in Kopie abzugeben. Nach Möglichkeit ist das Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ zu verwenden. Neben den Angaben zur Praktikumsstelle und der Praktikumsdauer muss die Bescheinigung ausführliche Angaben zu den ausgeführten Tätigkeiten und gegebenenfalls vermittelten Kenntnissen enthalten. Falls der Praktikumsnachweis nicht in Deutsch, Englisch oder in einer anderen mit dem Prüfungsamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das „Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)“, das „Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)“ oder die Ableistung eines „Bundesfreiwilligendienstes (BFD)“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum als Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ anerkannt werden.

(3) Die abgeschlossene Berufsausbildung folgender Berufe und vergleichbare Berufsabschlüsse wird als Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ anerkannt:

- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirt/in
- Forstwirt/in
- Gärtner/in
- Landwirt/in
- Pferdewirt/in
- Pflanzentechnologe/in
- Tierwirt/in
- Winzer/in
- Landwirtschaftlich-technischer Assistent/in

Über die Anerkennung davon abweichender Berufsabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag auf Anerkennung ist eine Kopie des Abschlusses mit Fächerübersicht beizufügen.

(4) Tätigkeiten als studentische Hilfskraft gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 4 können bis maximal 120 Arbeitsstunden, also drei Wochen mit jeweils 40 Stunden, für das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ berücksichtigt werden.

(5) Die Bescheinigung für das Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht (ein bis zwei Seiten) der Praktikantin/ des Praktikanten zu ergänzen. Der Bericht soll eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin oder des Praktikanten wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch in Englisch oder in Abstimmung mit dem Studienbüro auch in

anderen Sprachen abgefasst sein.

(6) Die Praxismodule sind zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung durch einen schriftlichen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung nachzuweisen. Der Bericht soll eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der/des Studierenden wiedergeben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften der Praktikumsstelle unterliegen. Bei einem Auslandspraktikum kann der Praktikumsbericht auch in Englisch oder in Abstimmung mit dem Studienbüro auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Weitere Bestimmungen zu dieser Prüfungsleistung folgen aus der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und der Modulbeschreibung.

(7) Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss als Praktikum „Landwirtschaftliche Produktion, vor- und nachgelagerter Bereich“ oder Praxismodul Agrarwissenschaft 1 oder 2 anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des jeweiligen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist im Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

(8) Wird die Anerkennung abgelehnt, so ist dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid ist der Widerspruch statthaft. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

§ 5

Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der Praktikantin/dem Praktikanten begründet; eine Kopie ist beim Studienbüro einzureichen. Auf Wunsch wird eine Beratung durchgeführt. Im Praktikumsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und des Praktikumsbetriebs, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Dem Praktikumsbetrieb bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

(2) Die Praktikantin/der Praktikant hat in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters zu beachten. Sie/er hat Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit im Praktikumsbetrieb zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie im Praktikumsbetrieb verursachen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2025/2026 an der Universität Rostock für ein Studium im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften immatrikuliert wurden. Für Studierende, die dieses Studium zuvor begonnen haben, gilt weiterhin die Praktikumsordnung vom 15. Juli 2021.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 29. April 2025 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Mai 2025.

Rostock, den 3. Juni 2025

Professor Dr. Konrad Miegel
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock